

12.01.88

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

A. Zielsetzung

Sichere und schnelle Durchführung von Urlaubsreisen
mit Pkw.

B. Lösung

Einschränkung der Leerfahrten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten
belastet.

Bundesrat

Drucksache 19/88

12.01.88

VP - In

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (323) - 921 02 - Fe 3/87

Bonn, den 12. Januar 1988

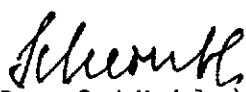
An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr
zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung
der Ferienreiseverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Erste Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

vom

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 3 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 erhält die Streckenbeschreibung der B 18 folgende Fassung:

"B 18 Von Anschluß an die Autobahn A 96 bei Aitrach
(Landkreis Ravensburg) bis Anschluß an die Autobahn
A 96 bei Schwätzen (Landkreis Lindau).",

2. § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Leerfahrten, die im Zusammenhang mit Fahrten nach
Nummer 3 stehen."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Der Entwurf sieht neben der Anpassung der Streckenbeschreibung der B 18 vor, die generelle Freistellung der Leerfahrten (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Ferienreiseverordnung) einzuschränken. Während bisher alle Leerfahrten vom Fahrverbot ausgenommen waren, sollen künftig nur noch Leerfahrten zur Beförderung von frischer Milch und frischen Milcherzeugnissen, frischem Fleisch und frischen Fleischerzeugnissen, frischen Fischen, lebenden Fischen und frischen Fischerzeugnissen und leichtverderblichem Obst und Gemüse freigestellt werden.

Es hat sich nämlich gezeigt, daß sich nach Berichten der Länder - entgegen anderer Annahmen - der Leerverkehr so ausgeweitet hat, daß der Zweck der Ferienreise-Verordnung in Frage gestellt wird.

Mit der Änderung wird zugleich der Wortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Ferienreiseverordnung dem des § 30 Abs. 3 StVO angepaßt.

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

26.02.88

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 586. Sitzung am 26. Februar 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 vor Nummer 1 (§ 1 Abs. 2)

In Artikel 1 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

'01. In § 1 Abs. 2 erhält

a) die Streckenbeschreibung der A 1 folgende Fassung:

"A 1 Von Autobahnkreuz Leverkusen-West über Wuppertal, Kamener Kreuz, Münster bis Anschlußstelle Delmenhorst-Ost und von Bremer Kreuz bis Anschlußstelle Rade, von Buchholzer Dreieck bis Horster Dreieck und von Autobahnkreuz Hamburg-Ost bis Anschlußstelle Neustadt-Süd.";

b) die Streckenbeschreibung der A 7 folgende Fassung:

"A 7 Von Anschlußstelle Tarp bis Anschlußstelle Hamburg-Schnelsen-Nord, von Abzweig A 250 (nördlich des Horster Dreiecks) über Horster Dreieck, Hannover, Kassel, Hattenbacher Dreieck, Autobahnkreuz Biebelried, Autobahnkreuz Ulm/Elchingen und Autobahnkreuz Allgäu bis zum Anschluß an B 309."

Begründung:

Zu den vom Verkehrsverbot der Ferienreiseverordnung betroffenen Autobahnen gehören auch die A 1 vom Bremer Kreuz bis zum Horster Dreieck und die A 7 von der Anschlußstelle Fleestedt über das Horster Dreieck weiter in Richtung Süden. Dieses hat zur Folge, daß der Schwerverkehr des Hamburger Hafens in Richtung A 1 Bremen die Eckverbindung der A 261 an der Anschlußstelle Tötensen verlassen muß und ab hier die Kreisstraße 52 bis Tötensen und die B 75 zur Weiterfahrt in Richtung Süden benutzen muß. Der Verkehr in Richtung Lüneburg muß die A 7 an der Anschlußstelle Fleestedt verlassen und durch mehrere Ortsteile der Gemeinde Seevetal fahren, ehe er in Maschen auf die B 4 gelangt. Das hat zu berechtigten Protesten der Bevölkerung geführt.

Zur Abhilfe werden der nur etwa 2.500 m lange Streckenabschnitt der BAB A 1 vom Buchholzer Dreieck (Einmündung A 261) bis zur Anschlußstelle Rade (Kreuzung der B 3) und der nur etwa 1.000 m lange Abschnitt der BAB A 7 von der Anschlußstelle Fleestedt bis zum Abzweig der A 250 von der Ferienreiseverordnung ausgenommen.

Im übrigen Berücksichtigung der Tatsache, daß die A 7 seit dem 18.12.1987 durchgehend befahrbar ist.